



HANS-JOSEF BECKER
ERZBISCHOF VON PADERBORN

**Erzbischöflicher Stuhl – Stiftung Erzbischof von Paderborn, Domplatz 3,
33098 Paderborn**

Satzung
„Stiftung Erzbischof von Paderborn“

§ 1

Name, Rechtsform der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Erzbischof von Paderborn“.
- 2) Die Stiftung ist ein unselbständiges Stiftungsvermögen des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (KöR) und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Das Sondervermögen ist Bestandteil des hoheitlichen Bereichs des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (KöR).

§ 2

Zweck der Stiftung

- 1) Zweck der Stiftung ist die Sicherung des bischöflichen Dienstes als Hirte der Kirche, als Lehrer des Glaubens, als Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung der Erzdiözese Paderborn (CIC 375).
- 2) Mit der Stiftung verfolgt der Erzbischöfliche Stuhl zu Paderborn keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und wird selbstlos tätig.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der Bilanz per 01.01.2018. Das Grundstockvermögen beläuft sich auf 100 Mio. €. Das Grundstockvermögen bildet nicht notwendigerweise das Stammvermögen i. S. des Can. 1291.
- 2) Das Grundstockvermögen ist vom Grundsatz her in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können Rücklagen zur Sicherung des Stiftungszwecks gebildet werden.
- 3) Das Zusatzvermögen kann frei im Rahmen der Zwecke der Stiftung verausgabt werden.
- 4) Der Stiftung wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Geschäftsführung

Die Stiftung wird vom Geschäftsführer des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (KöR) im Rahmen der Regelungen des § 5 des Statuts des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. vom Kuratorium gem. § 5 dieser Satzung beschlossenen Vergaberichtlinien verwaltet.

§ 5

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Kuratorium des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn (KöR) gem. § 6 des Statuts des Erzbischöfliche Stuhls zu Paderborn in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen des § 6 des Status gelten analog für diese Stiftung.
- 2) Darüber hinaus beschließt das Kuratorium die Vergaberichtlinien dieser Stiftung. Dies beinhaltet sämtliche Änderungen und Neufassungen.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Das Kuratorium kann über die Unterteilung des Eigenkapitals in einzelne Rücklagen frei entscheiden und diese Rücklagen einzelnen Zwecken nach § 2 Abs. 1 zuordnen.
- 2) Die Erträge der Stiftung bzw. der o. g. zweckgebunden Rücklagen sowie etwaige Zuwendungen sind zur Erfüllung der jeweiligen kirchlichen Aufgaben zu verwenden. Nicht verwendete Erträge können vorgetragen oder einer anderen unselbständigen Stiftung des Erzbischöflichen Stuhls zur Zweckerfüllung zugeführt werden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der unselbständigen Stiftung vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium eine Satzungsänderung herbeiführen und einen anderen Zweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, in allen Fällen stets der Zustimmung des Vorsitzenden (s. a. § 10 dieser Satzung).

§ 8

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung entscheidet der Erzbischof über die weitere Verwendung des Sondervermögens für Zwecke des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn.

§ 10

Zustimmung

Diese Satzung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von Paderborn.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Paderborn, den 29.12.2017



H. J. Becker

Erzbischof von Paderborn